



EINWOHNERGEMEINDE

4416 Bubendorf

Abfallreglement

VOM: 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung	3
§ 3 Begriffe	4
§ 4 Zuständigkeiten	4
§ 5 Information.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	5
2. Organisation der öffentlichen Entsorgung	6
§ 7 Kehricht und Sperrgut.....	6
§ 8 Separatsammlungen	6
§ 8.1 Sonderabfälle	6
§ 8.2 Biogene Abfälle	6
§ 9 Bereitstellung der Abfälle.....	7
3. Finanzierung	7
§ 10 Verursacherprinzip	7
§ 11 Gebühren.....	8
§ 12 Abfallrechnung.....	8
4. Schlussbestimmungen	8
§ 13 Vollzug.....	8
§ 14 Kontrollen und Kostenüberbindung	9
§ 15 Rechtsschutz	9
§ 16 Strafbestimmungen	9
§ 17 Inkrafttreten	9



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bubendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement:

- a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Bubendorf im Bereich der Siedlungsabfälle. ¹
- b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.

³ Dieses Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen,
- b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien bevorzugen.

² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.

⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehr- und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu verpflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹ Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015



§ 3 Begriffe

¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle. Siedlungsabfälle lassen sich in die Fraktionen Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle und Sonderabfälle unterteilen

- a. **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- b. **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.
- c. **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- d. **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. ²

² Unter **Sammlungen** werden sowohl Holsammlungen (Abfahren) als auch Bringsammlungen (Sammelstellen) verstanden.

- a. Bei einer **Holsammlung** werden die Abfälle bzw. Wertstoffe von der Bevölkerung vor der Liegenschaft oder einem von der Gemeinde definierten Sammelpunkt zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt und von der Gemeinde oder einem beauftragten Unternehmen abgeholt.
- b. Bei einer **Bringsammlung** werden die Abfälle bzw. Wertstoffe von der Bevölkerung während bestimmten Öffnungszeiten zu einer zentralen Sammelstelle gebracht.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in seinem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.

² Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³ Private Abhol- und Entsorgungsdienste, welche im Gemeindegebiet Abfälle aus Haushaltungen übernehmen, benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Konzession der Gemeinde.

⁴ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen



⁵ Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.

³ Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.

⁴ Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.

⁵ Es ist verboten, Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.



2. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehrrecht und Sperrgut

¹ Die Gemeindeverwaltung organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

² Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Separatsammlungen

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können. ³

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.

³ Die Gemeindeverwaltung sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 8.1 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 8.2 Biogene Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung im Siedlungsgebiet und organisiert einen Häckseldienst.

³ Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015



² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

² Kehrriechtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁴ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. In Kehrriechtsäcken mit Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten
- b. Brennbares Kleinsperrgut mit einem jeweiligen Maximalgewicht von 15 kg und mit maximalen Abmessungen von 100 x 50 x 50 cm, verschnürte Bündel (max. 190 x 100 x 50 cm) oder übrige Säcke, versehen mit Gebührenmarken
- c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde
- d. Grüngut in den Grüngut-Containern nach der Norm DIN 840 oder Astbündel (max. 2 m Länge, 15 kg)

⁵ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.

3. Finanzierung

§ 10 Verursacherprinzip

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.



§ 11 Gebühren

¹ Bei den Gebühren handelt es sich um mengenabhängige Gebühren, mit der mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Gebührenverordnung anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest. Die Preisspannen der Gebühren sehen wie folgt aus (Preise exkl. MwSt):

Kehricht

Einzelvignetten (Bogen à 10 Marken)	CHF	15.00-25.00
Containermarke 200 Liter	CHF	9.00-15.00
Containermarke 400 Liter	CHF	15.00-30.00
Containermarke 800 Liter	CHF	35.00-55.00

Grüngut

Einzelvignetten (Bogen à 10 Marken)	CHF	14.00-20.00
Containermarke 800 Liter	CHF	20.00-30.00
Grüngut-Jahresvignette 140 Liter	CHF	50.00-100.00
Grüngut-Jahresvignette 240 Liter	CHF	100.00-150.00
Grüngut-Jahresvignette 770 Liter	CHF	300.00-350.00

§ 12 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung» gemäss den kantonalen Vorgaben ⁴
- b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung

² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Er wacht darüber, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.

³ Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.

⁴ Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden



§ 14 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die mit Abfallbeseitigungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde sind befugt, entsprechende Auskünfte einzuholen und Abklärungen durchzuführen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Mit Busse wird bestraft:

- a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9);
- b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9);
- c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9);
- d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9);
- e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6);
- f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
- g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6);
- h. wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Das Abfallreglement vom 18. Oktober 1990 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2024 in Kraft.



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 24. April 2023.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Walter Bieri

Damian von Arx

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt am **...(Datum)**.